Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifkator

Bezeichnung des Gemischs 804209
Produktname Antihaft-Spray

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Trennmittel zum Schweißen (Aerosol)
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Die relevanten Verwendungen sind oben aufgeführt. Weitere Verwendungen werden nicht empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: TELWIN SPA
Anschrift Via della Tecnica 3
Ort/Land 36030 VILLAVERLA (VI) - Italien
Tel. +39 0445 858811
Fax +39 0445 858800
E-Mail telwin@telwin.com

1.4 Notrufnummer

+39 0445 858811 (Arbeitszeit)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):
Achtung, Aerosol 3: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Schädliche physikalische-chemische Auswirkung auf die menschliche Gesundheit und Umwelt:
Keine andere Gefahr.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:
Keines
Achtung
Gefahrenhinweise:
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Sicherheitshinweise:
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P202 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C/122°F aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den Regelungen entsorgen.
Sonderbestimmungen:
Enthält 5% entflammbare Bestandteile.
Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßem Gebrauch des Produkts entstehen, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
Sonderbestimmungen basierend auf Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgende Ergänzungen:
Die Verwendung ist auf professionelle Anwender beschränkt.

2.3. Sonstige Gefahren

Kein PBT- oder vPvB-Stoff oder endokrin wirksamer Stoff ist mit einer Konzentration von >= 0.1% vorhanden.
Sonstige Gefahren:
Wenn Aerosolbehälter Temperaturen von über 50°C ausgesetzt werden, können sie sich verformen, bersten und über erhebliche Entfernungen geschleudert werden.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß CLP-Verordnung und entsprechender Einstufung:

Qtà	Nome	Numero d'identif.		Classificazione
>= 1,5% - < 2%	butano	Numero Index: CAS: EC: REACH No.:	601-004-00-0 106-97-8 203-448-7 01-2119474691-32	2.2/1A Flam. Gas 1A H220 2.5 Press. Gas H280
>= 1,5% - < 2%	propano	Numero Index: CAS: EC: REACH No.:	601-003-00-5 74-98-6 200-827-9 01-2119486944-21	2.2/1A Flam. Gas 1A H220 2.5 Press. Gas H280
>= 0,5% - < 1%	isobutano	Numero Index: CAS: EC: REACH No.:	601-004-00-0 75-28-5 200-857-2 01-2119485395-27	2.2/1A Flam. Gas 1A H220 2.5 Press. Gas H280

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 des Datenblatts wiedergegeben.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:
Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und vor dem erneuten Tragen waschen.
Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt gekommen sind, müssen sofort mit reichlich fließendem Wasser sowie eventuell mit Seife gewaschen werden.
Nach Augenkontakt:
Bei Kontakt mit den Augen sind diese unverzüglich mindestens 15 Minuten lang bei geöffnet gehaltenen Lidern mit reichlich Wasser auszuwaschen. Kontaktlinsen sind zu entfernen, wenn die Situation dies ohne Schwierigkeiten erlaubt. Einen Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken:
Das versehentliche Verschlucken eines Aerosolprodukts ist wenig wahrscheinlich. Sollte dies der Fall sein, einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur nach Anweisung des Arztes herbeiführen. Nichts oral verabreichen, wenn die Person bewusstlos ist.
Nach Einatmen:
Den Verunglückten ins Freie bringen, ausruhen lassen und warm halten. Bei Atemproblemen einen Arzt konsultieren.
Selbstschutz des Ersthelfers:
Die für die Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlichen PSA sind in Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblattes genannt.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die auf die Inhaltsstoffe zurückgehenden Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 11 aufgeführt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls oder bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (nach Möglichkeit die Bedienungsanleitung oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Behandlung: Keine besondere.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO_2), Schaum oder Pulverlöscher.
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Keine besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- und Verbrennungsgase nicht einatmen.
Durch die Verbrennung entsteht ein komplexes Gasgemisch, das CO (Kohlenmonoxid), CO_2 (Kohlendioxid) und unverbrannte Kohlenwasserstoffe enthält. Wenn der Behälter einer Temperatur von mehr als 50°C ausgesetzt wird, kann er sich verformen und bersten.

EN.....P.1
IT.....P.10
FR.....P.19
DE.....P.28

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Die vom Feuer erfassten Behälter mit Wassernebel kühlen, um eine Überhitzung zu verhindern. Die Löschmittel dürfen nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.

Zu tragen sind eine komplette feuerfeste Schutzausrüstung (Typ EN 11611 oder EN 469) mit Pressluftatemgerät (Typ EN 137), Helm mit Visier und Halsschutz (Typ EN 443) sowie Wärmeschutzhandschuhe (Typ EN 407).

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Es darf nicht über die Kanalisation abgeleitet werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Wer nicht unmittelbar an den Maßnahmen beteiligt ist, sollte: Die umliegenden Bereiche evakuieren und den Zutritt von externem und
ungeschütztem Personal verhindern. Die Notfallgruppen benachrichtigen.
Den Materialaustritt stoppen, wenn keine Gefahr besteht. Nicht die schadhaften Behälter oder das ausgetretene Produkt handhaben, bevor sachgerechte
Ausrüstung angelegt worden ist. Zu vermeiden ist das Einatmen der Dämpfe oder des Nebels. Für Angaben
zu den Umwelt- und Gesundheitsrisiken, dem Schutz der Atemwege, der Belüftung und den persönlichen Schutzmitteln siehe Abschnitt 8.
Unmittelbar an den Maßnahmen Beteiligte: Den Notfallkräften wird empfohlen, die in Abschnitt 8 genannten sachgerechten persönlichen Schutzausrüstungen anzulegen.
Falls die Lage nicht sicher einzuschätzen ist oder das Risiko von Sauerstoffmangel besteht, darf ausschließlich ein umluftunabhängiges Atemgerät (Typ EN 137) verwendet werden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Oberflächenwasser oder die Kanalisation verhindern.
Bei Entweichen von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, in den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierendes oder organisches Material, Sand.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für eine ausreichende Belüftung sorgen. Funkenfreie Hilfsmittel und Ausrüstungen benutzen. Mit reichlich Wasser abwaschen.
Ausgetretene Stoffe eingrenzen und mit nicht brennbarem absorbierendem Material wie Sand, Erde, Vermiculit oder Diatomit aufnehmen und das Produkt über eine entsprechend zugelassene Spezialfirma entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8 und 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter steht unter Druck. Auch nach Gebrauch nicht perforieren oder verbrennen. Nicht in der Nähe von offenem Feuer oder anderen Zündquellen verwenden. Nicht rauchen. Nicht auf Flammen oder glühende Körper sprühen. Nicht auf heiße Oberflächen sprühen.
NUR AN GUT BELÜFTETEN ORTEN VERWENDEN.
Vor Sonneneinstrahlung schützen. Keinen Temperaturen von über 50°C/122°F aussetzen. Den Kontakt mit der Haut und den Augen sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden.
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Die Freisetzung des Gemisches in die Luft und die Umgebung auf ein Mindestmaß reduzieren,
indem unbeabsichtigtes Entweichen verhindert und das Produkt fern von Abwasserabflüssen lagert wird.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor Betreten der Speiseräume gewechselt
werden. Während der Arbeit in den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts die Hände waschen. Bezüglich der empfohlenen Schutzvorrichtungen wird auch auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Ort aufbewahren.
Empfohlene Lagertemperatur: zwischen 15°C und 25°C. Bei Temperaturen zwischen -5°C und +35°C lagern.

Lebensdauer (Haltbarkeit/Ablaufdatum): 10 Monate ab Herstellungsdatum. Nicht länger als 10 Monate lagern.
Die Behälter in senkrechter und sicherer Lage lagern, um das Umfallen oder Stöße auszuschließen. Das Produkt nicht in Fluren und auf Treppen lagern. Das Produkt nur in der verschlossenen Originalverpackung lagern. Die Aerosolbehälter nicht perforieren
oder öffnen. Von Speisen, Getränken und Futterstoffen fernhalten.
Unverträgliche Materialien: NICHT zusammen mit brandfördernden, selbstentzündlichen, selbsterhitzenden Stoffen, organischen Peroxiden, oxidierenden, flüssigen und festen pyrophoren Mitteln sowie explosiven Stoffen lagern. Siehe auch den nachfolgenden Abschnitt 10.
Angabe zu den Räumlichkeiten: Kühl und sachgerecht belüftet.
Lagerungsklassen: Bezüglich der Lagerungsklassen und -beschränkungen (Seveso III) wird auf Abschnitt 15.1 verwiesen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zu beachten sind die identifizierten Verwendungen aus Unterabschnitt 1.2.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1. Zu überwachende Parameter
Butan - CAS: 106-97-8
TLV TWA - 1000 ppm
Propan - CAS: 74-98-6
TLV TWA - 1000 ppm
TLV STEL - 1000 ppm
Isobutan - CAS: 75-28-5
TLV TWA - 1000 ppm
TLV STEL - 1000 ppm
Expositionsgrenzwerte DNEL
N.A.
Expositionsgrenzwerte PNEC
N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die Räumlichkeiten, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird, sind sachgerecht zu lüften. Nur bei einer sachgerechten Belüftung verwenden. Für einige Vorgänge kann eine örtliche Belüftung erforderlich sein. Die Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz sind zu minimieren. Zu verwenden sind technische Ausrüstungen, um die Luftkonzentrationen unterhalb des Grenzwertes oder des Wertes der Expositionsleitlinien zu halten.

Augenschutz:
Sicherheitsbrille mit seitlichem Schutz verwenden (EN 166). Falls die Dämpfe die Augen reizen, sind Gas-Vollmasken zu verwenden.

Hautschutz:
Saubere, antistatische, fest abdeckende Kleidung sowie antistatisches Sicherheitsschuhwerk für den gewerblichen Einsatz der Kategorie S2 (Type EN 20345) tragen. Bei längerem Kontakt Schutzkleidung tragen, die für dieses Material undurchlässig ist: Kittel, Schürzen oder Vollanzug (Typ EN 340 - EN 13034).

Handschutz:
Es wird geraten, die Hände bei der Handhabung mit chemikalienbeständigen Handschuhen des Typs EN 374 zu schützen (PVC, PE, Neopren, Nitril, Viton, kein Naturkautschuk). Empfohlen werden Handschuhe mit Schutzfaktor 6: Durchbruchszeit > 480 min, Materialstärke mindestens 0,3 mm. Verwendete Handschuhe sind bei Anzeichen von Verschleiß, Rissen oder interner Kontaminierung zu wechseln.

Atemschutz:
Die Konzentrationen in der Luft sollten unterhalb der Expositionsgrenzwerte gehalten werden. Wenn die Luftkonzentration den Schwellengrenzwert TLV überschreitet, ist ein Schutz der Atemwege erforderlich: zu verwenden sind geprüfte Masken EN 149 FFP2 oder Halbmasken des Typs EN 140 mit Filtertyp EN 143:A2 oder Vollmasken EN 136 (Filtertyp EN 143:A2).

Thermische Gefahren:
Wenn die Aerosolbehälter überhitzt werden, verformen sie sich, bersten und können über erhebliche Distanzen geschleudert werden.

Kontrollen der Umweltexposition:
Die Emissionen aus Fertigungsprozessen und dem Gebrauch des Produktes, zu denen die Emissionen aus Belüftungsgeräten gehören, sollten zwecks Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.
Produktreste dürfen nicht ohne Kontrolle in Abwässer oder Wasserläufe abgeleitet werden.
Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 6.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EIGENSCHAFTEN	WERT	ANMERKUNGEN
Aussehen und Farbe:	Druckbehälter mit Base und verflüssigten Gasen (durchsichtig)	-
Geruch:	Kennzeichnend	-
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar	-
pH-Wert:	7	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar	-
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht verfügbar	-
Flammpunkt:	Nicht verfügbar	-
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht verfügbar	-
Obere/untere Grenze für Entzündbarkeit oder Explosion:	Nicht verfügbar	-
Dampfdruck:	3-8 bar	-
Dampfdichte: N.A.	Nicht verfügbar	-
Relative Dichte: N.A.	Nicht verfügbar	-
Wasserlöslichkeit:	löslich	-
Löslichkeit in Öl:	unlöslich	-
Verteilungskoeffizient (n/Octano/Wasser):	Nicht verfügbar	-
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar	-
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar	-
Viskosität:	Nicht verfügbar	
Explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar	
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht verfügbar	

9.2 Sonstige Angaben

EIGENSCHAFTEN	WERT	ANMERKUNGEN
Mischbarkeit:	Nicht verfügbar	-
Fettlöslichkeit:	Nicht verfügbar	-
Leitfähigkeit:	Nicht verfügbar	-
Kennzeichnende Eigenschaften der Stoff-gruppen	Nicht verfügbar	-

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter Normalbedingungen stabil. Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Behälter steht unter Druck. Auch nach Gebrauch nicht perforieren oder verbrennen. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Nicht Temperaturen
von über 50°C/122°F aussetzen. Informationen zur Handhabung und Lagerung enthält Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen absehbar. Die Dämpfe können bei Freisetzung in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Wenn die Aerosolbehälter überhitzt werden, können sie sich verformen, bersten und über erhebliche Distanzen geschleudert werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden. Zu vermeiden sind Überhitzungen und Temperaturen von über 35°C. Von Oxidationsmitteln fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Den Kontakt mit starken Reduktions- und Oxidationsmitteln, Säuren und starken Basen sowie hoch temperierten Materialien vermeiden. Den Kontakt mit Alkalimetallen (Li, Na, K) oder Erdalkalimetallen (Ca, Mg, Ba) und ihren Legierungen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich unter normalen Bedingungen. Zur thermischen Zersetzung siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Angaben zum Produkt:
a) Akute Toxizität
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) Schwere Augenschädigung/-reizung
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition
Nicht eingestuft
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr
Nicht eingestuft

Toxikologische Angaben bzgl. der Hauptstoffe im Produkt:
Butan - CAS: 106-97-8
a) Akute Toxizität:
Testverfahren: LC50 - Aufnahme: inhalativ - Art: Ratte 658 mg/l - Zeitraum: 4h
Propan - CAS: 74-98-6
a) Akute Toxizität:
Testverfahren: LC50 - Aufnahme: inhalativ - Art: Ratte 658 mg/l - Zeitraum: 4h
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Für die Haut und die Schleimhäute gibt es keine reizende oder ätzende Wirkung.
c) Schwere Augenschädigung/-reizung:
Der Kontakt mit verflüssigtem Gas kann Kälteverbrennungen hervorrufen.
11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften:
Kein endokrin wirksamer Stoff ist mit einer Konzentration von >= 0.1% vorhanden.

EN.....P.1
IT.....P.10
FR.....P.19
DE.....P.28

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Die arbeitspraktischen Grundlagen beachten und vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gerät.
Für die Umweltgefahren nicht eingestuft.
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.

12.4. Mobilität im Boden
N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Die Entsorgung muss bei autorisierten Stellen erfolgen und unter Einhaltung geltenden Rechts. Der auf eine Temperatur von über 50°C erhitzte Aerosolbehälter kann auch bersten, wenn eine kleine Restmenge an Gas beinhaltet ist.
Die leeren Flaschen, auch wenn sie vollständig entleert sind, dürfen nicht in die Umwelt gelangen.
Europäischer Abfallkatalogschlüssel:
Da es sich bei dem Aerosol um ein Produkt für den Hausmüll handelt, ist es von der Anwendung der oben genannten Norm ausgeschlossen.
Für die industrielle Aktivität kann das aufgebrauchte Aerosol bei gewerblichem Gebrauch eingestuft werden als:
15.01.10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer ADR:	1950
UN-Nummer IATA:	1950
UN-Nummer IMDG:	1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Shipping Name:	AEROSOLS
IATA-Technical name:	AEROSOLS
IMDG-Technical name:	AEROSOLS
Limited Quantity:	max 1000ml total gross mass of package not exceed 30 kg LQ2

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse:	2,5 A
ADR-Label:	Limited Quantity
IATA-Klasse:	2
IATA-Label:	2,2
IMDG-Klasse:	2

14.4. Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend wegen begrenzter Menge (Limited Quantity)

14.5. Umweltgefahren

Marine pollutant:	Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

IMDG-Technical name:	AEROSOLS
Limited Quantity:	max 1000ml total gross mass of package not exceed 30 kg LQ2
IMDG-EMS:	F-D
IMDG-MFAG:	S-U

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
N.A.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Ital. Gesetzeserlass 9/4/2008 Nr. 81
Italienischer Ministerialerlass Arbeit 26/02/2004 (Expositionsgrenzwerte für den Arbeitsplatz)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und Verordnung (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 2020/878
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 1221/2015 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)
Beschränkungen zum Produkt oder den enthaltenen Stoffen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Ergänzungen:
Keine
Dort, wo anwendbar, auf folgende Bestimmungen Bezug nehmen:
Ital. Ministerialschreiben 46 und 61 (aromatische Amine).
Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
Ital. Gesetzeserlass 3/4/2006 Nr. 152 Umweltschutzbestimmungen
Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtline)
Bestimmungen bezüglich der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU:
Seveso-Kategorie 111 in Übereinstimmung mit Anhang 1, Teil 1
Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung des Gemisches ist nicht durchgeführt worden.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Weitere Angaben
Text der in Abschnitt 3 verwendeten Sätze:
H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H220 Extrem entzündbares Gas.

Klasse und Kategorie der Codebeschreibung	Code	Beschreibung
Gefahr	2.2/1A	Entzündliches Gas, Kategorie 1
Aerosol 3	2.3/3	Aerosol, Kategorie 3
Gasdruck	2.5	Gas unter Druck

Im Vergleich zur vorherigen Fassung geänderte Abschnitte: 1, 2, 9, 11, 12, 15, 16.
Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Aerosol 3, H229	Auf der Basis von Prüfdaten

Wichtige Literaturangaben:
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities
SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold CCNL - Anhang 1
Italienisches nationales Institut der Gesundheit - Nationales Inventar chemischer Stoffe Die hier enthaltenen Informationen basieren auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum. Sie beziehen sich einzig auf das angegebene Produkt und bilden keine Zusicherung besonderer Eigenschaften.
Der Verwender ist verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen in Bezug auf die von ihm vorgenommene spezifische Verwendung zu überzeugen.
Schulung der Arbeiter: die Arbeiter müssen auf Grundlage ihrer spezifischen Aufgaben nach den nach dem ital. Gesetzeserlass 81/2008 vorgesehenen Modalitäten in Kenntnis gesetzt, geschult und ausgebildet werden.
Dieses Sicherheitsdatenblatt tritt an die Stelle aller vorherigen Ausgaben, die damit ihre Gültigkeit verlieren.

ADR:	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
GAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung.
DNEL:	Wirkungsschwelle ohne Beeinträchtigung.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der sich in der EU im Handel befindlichen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Gefahrenstoffverordnung in Deutschland.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
IATA-DGR:	Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
ICAO-TI:	Technical Instructions (technische Anweisungen) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).
IMDG:	Internationale Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe.
KSI:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Tödliche Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Tödliche Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
N.A.:	Nicht verfügbar
PNEC:	Konzentration, die ohne Wirkung vorgesehen ist.
RIO:	Verordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
STEL:	Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert.
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert.
TWA:	Gewogener zeitlicher Mittelwert
WGK:	Wassergefährdungsklasse (Deutschland).